

Öffentliche Bekanntmachung

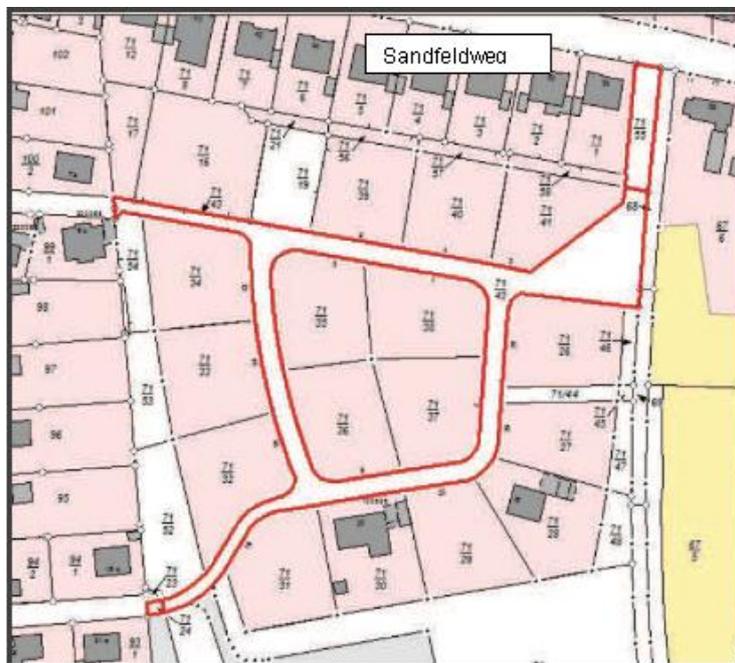
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.01.2003

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) die Straße

Eeckbusch in Eutin-Fissau

dem öffentlichen Verkehr.

Der Umfang der Verkehrsflächen ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze.



Es handelt sich um die Flurstücke 71/24, 71/42, 71/55 der Flur 6 Gemarkung Fissau. Die Straße ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG als Ortsstraße einzustufen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart erfolgt nicht.

Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 07.07.2014

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

K.-D. Schulz